

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1963	Nummer 53
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	16. 4. 1963	RdErl. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	730
20310	23. 4. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 14. März 1963	731
20321	23. 4. 1963	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Sonderzuschlag nach der Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsverwaltung	732
2134	24. 4. 1963	RdErl. d. Innenministers Anmeldung von Funksprechanlagen der Feuerwehren	732
802	16. 4. 1963	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses nach § 5 Abs. 1 TVG	736

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	737
Finanzminister	
22. 4. 1963 Bek. — Zulassung zur Prüfung 1963 für Steuerberater	737
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
24. 4. 1963 Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferaubnisscheine	737
2. 5. 1963 Bek. — Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern	737
Arbeits- und Sozialminister	
Personalveränderungen	737
Landschaftsverband Rheinland	
17. 4. 1963 Bek. — Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse 1960/61 der Rheinischen Provinzial-Basaltwerke Oberkassel GmbH	737
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	738

I.

20040

Anderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1963 —
I C 2 / 15—20.31

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 28. 11. 1957 (SMBl. NW. 20040) werden im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wie folgt geändert:

1. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5. Durch die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen vom Beschlußverfahren in das einfache Verwaltungsverfahren wird auch das **Rechtsbehelfsverfahren** wesentlich geändert. Die nunmehr im einfachen Verwaltungsverfahren zu treffenden Entscheidungen können, soweit nicht ausnahmsweise ein Vorverfahren entbehrlich ist (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO), nicht mehr unmittelbar, sondern erst, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Widerspruch eingelegt hat, mit der Klage vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6. Absatz 2 Satz 2 ist durch den 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung gegenstandslos geworden, soweit er sich auf das Verwaltungsverfahren als Klagevoraussetzung bezieht. Auch **gegen Entscheidungen des Regierungspräsidenten** ist nunmehr vor Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich zunächst Widerspruch zu erheben, über den der Regierungspräsident selbst entscheidet (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Der Nachprüfung im Widerspruchsverfahren bedarf es nicht, wenn eine der in § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO genannten Voraussetzungen vorliegt. Wegen des Wegfalls der Beschwerde gegen Entscheidungen der Beschlüßausschüsse vgl. § 24 Abs. 4 des Gesetzes und Nr. 30 der Verwaltungsvorschriften, wegen der Beseitigung des Rekursverfahrens § 26 des Gesetzes und Nr. 32 der Verwaltungsvorschriften.

3. In Nummer 11 Buchst. a) Satz 1 wird (§ 7 LBG)

durch

(§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes [LBG] i. d. F. v. 1. Juni 1962 — GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030 —)

ersetzt.

4. In Nummer 11 Buchst. b) Satz 1 werden die Worte § 69 des Landesbeamtengesetzes

durch die Worte

§ 61 LBG

ersetzt.

5. Nummer 11 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

- c) Für die Mitglieder der Beschlüßausschüsse und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften des LBG mit den in § 183 dieses Gesetzes bezeichneten Maßgaben sowie der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) i. d. F. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 20340). Die Einleitungsbehörde und die Dienst-vorgesetzten für die Mitglieder der Beschlüßausschüsse sind durch § 32 Abs. 1 Buchst. c) und § 116 Abs. 2 Nr. 1 DO NW bestimmt.

6. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

14. Bei den Verwaltungsangelegenheiten, die in der Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz i. d. F. der Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlußsachenverzeichnisses und des Übergangsverzeich-

nisses v. 18. April 1963 (GV. NW. S. 189 / SGV. NW. 2004) aufgeführt sind, handelt es sich zum größten Teil um solche, die bereits vor Inkrafttreten des Ersten Vereinfachungsgesetzes im Beschlußverfahren erledigt worden sind. In diesen Fällen ergibt sich der Antragsberechtigte meist bereits aus den bisherigen besonderen gesetzlichen Vorschriften, d. h. entweder durch ausdrückliche Bestimmung oder aus der Natur des Antragsbegehrens. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) und b) gelten somit fast ausschließlich für die Verwaltungsangelegenheiten der Anlage 1, die vor Inkrafttreten des Ersten Vereinfachungsgesetzes im einfachen Verwaltungsverfahren oder auf Klage einer Behörde vor den Verwaltungsgerichten entschieden wurden.

7. Nummer 26 erhält folgende Fassung:

26. Hiernach richtet sich auch in Zukunft die **Gebührenfestsetzung** nach dem Gebührentarif der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380 / SGV. NW. 2011), geändert durch Verordnung v. 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557), soweit darin Gegenstände geregelt werden, die auch in Zukunft im Beschlußverfahren zu behandeln sind.

8. Nummer 28 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

- a) Gegen einen Bescheid oder Beschluß ist, soweit nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften die Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben ist, unmittelbar die Klage vor den Verwaltungsgerichten zulässig (§ 6 Abs. 1 AG VwGO). Landesrechtliche Vorschriften, nach denen die Beschwerde zulässig war, sind auch dann nicht mehr anzuwenden, wenn die Beschwerde nicht Klagevoraussetzung war (§ 24 Abs. 4 des Ersten VereinfG).

9. Nummer 28 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

- b) Wer außer der Aufsichtsbehörde klageberechtigt ist, regelt sich nach allgemeinen prozeßrechtlichen Vorschriften. Klageberechtigt ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur, wer geltend macht, durch die Entscheidung des Beschlüßausschusses in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Die Ordnungsbehörde ist allein dadurch, daß der Beschlüßausschuß nicht ihrem Antrag gemäß entscheidet, nicht in ihren Rechten verletzt. Es ist vielmehr allein Sache der Aufsichtsbehörde, das öffentliche Interesse durch Anfechtung rechtswidriger Entscheidungen vor den Gerichten gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 geltend zu machen.

10. In Nummer 29 erhält der 2. Absatz folgende Fassung:

Absatz 3 regelt lediglich die Frage, welche Personen der Beschlüßausschuß mit seiner Vertretung im gerichtlichen Verfahren beauftragen kann. Das Recht dieser Personen, sich im Prozeß wiederum eines Bevollmächtigten, insbesondere eines Rechtsanwalts, zu bedienen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO), bleibt unberührt.

11. Nummer 30 erhält folgende Fassung:

30. § 24 Abs. 4, der die Anwendbarkeit von landesrechtlichen Beschwerdevorschriften ausschließt, gilt nur für Verwaltungsangelegenheiten, die nach der Anlage 1 Beschlußsachen sind. Soweit dagegen frühere Beschlußangelegenheiten in das einfache Verwaltungsverfahren überführt worden sind (Anlage 2 des Gesetzes), ist § 24 Abs. 4 nicht anwendbar. Eine landesrechtlich vorgesehene Beschwerde gegen Entscheidungen, die im einfachen Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist jedoch gemäß § 77 Abs. 2 VwGO nur noch zulässig, wenn sie nicht Voraussetzung der Klage war. An die Stelle der Vorschriften, die die Beschwerde als Klagevoraussetzung regelten, sind die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung getreten. Auch soweit förmliche Beschwerden nicht Klagevoraussetzung waren, können sie nicht mehr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt von einem Regierungspräsidenten erlassen worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Wegen des Wegfalls des Rekursverfahrens vgl. Nr. 32 der Verwaltungsvorschriften.

12. Nummer 32 erhält folgende Fassung:

32. Die Vorschriften über das Rekursverfahren sowie über das Beschwerdeverfahren nach § 120 d Abs. 4 GewO sind inzwischen auch bundesrechtlich beseitigt worden, und zwar durch § 195 Abs. 3 VwGO und durch Art. I des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61). Die §§ 20, 21 und 120 d Abs. 4 GewO sind auch in den Verfahren nicht mehr anzuwenden, für die nach Bundesrecht oder Landesrecht ihre entsprechende Anwendung vorgeschrieben ist.

In allen Fällen, in denen bisher das Rekursverfahren nach §§ 20, 21 GewO vorgeschrieben war, sind die allgemeinen Bestimmungen der VwGO anzuwenden. Demnach ist nunmehr auch in diesen Fällen,

- a) soweit sie nach der Anlage 1 im Beschlußverfahren zu entscheiden sind, unmittelbar die Klage (§ 68 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung v. 26. März 1960 — GV NW. S. 47 / SGV. NW. 303 —).
- b) soweit sie im einfachen Verwaltungsverfahren zu entscheiden sind, der Widerspruch (§§ 69 ff. VwGO)

zulässig. Wegen der Einzelheiten des Widerspruchsverfahrens wird auf meinen RdErl. v. 21. 12. 1960 (SMBl. NW. 2010) verwiesen.

13. Nummer 33 erhält folgende Fassung:

33. Durch die Aufhebung des § 120 d Abs. 4 GewO wird die Befugnis nach § 120 d Abs. 1 bis 3 GewO, Verfügungen zur Durchführung der in §§ 120a und 120c enthaltenen Grundsätze zu erlassen, nicht berührt. Zuständig für den Erlaß dieser Verfügungen sind nach § 1 Buchst. e) der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden v. 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171 / SGV. NW. 28) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Sonderordnungsbehörden. Beim Erlaß dieser Verfügungen ist der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 11. 1962 (MBL. NW. S. 1895 / SMBl. NW. 281) zu beachten.

An Stelle der in § 120 d Abs. 4 GewO vorgesehenen Beschwerde ist der Widerspruch nach §§ 69 ff. VwGO getreten. Hiernach wird an der Befugnis der Gewerbeunternehmer, gegen Verfügungen nach § 120 d GewO eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) herbeizuführen, nichts geändert.

Die in § 120 d Abs. 4 GewO vorgesehene förmliche Beschwerde der Berufsgenossenschaft entfällt dagegen, da die Berufsgenossenschaft ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht befugt ist, Widerspruch nach § 69 VwGO zu erheben. Die Berufsgenossenschaft hat jedoch die Möglichkeit, eine formlose Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Verfügungen, die bisher mit der förmlichen Beschwerde angefochten werden konnten, beim Regierungspräsidenten zu erheben. Da auch nach bisherigem Recht die Berufsgenossenschaft nicht befugt war, gegen die Beschwerdeentscheidung des Regierungspräsidenten Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben, ändert sich sachlich an dem Verhältnis zwischen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht nichts. Der Regierungspräsident wird nach wie vor berufen sein, Meinungsverschiedenheiten zwischen der Berufsgenossenschaft und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zu bereinigen. Die Verpflichtung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die nach § 120 d Abs. 1 GewO erlassenen Verfügungen den zuständigen Berufsgenossenschaften zuzuleiten, bleibt ebenfalls — unbeschadet der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung nach § 871 RVO — unberührt.

14. In Nummer 34 wird Buchst. e) gestrichen, da § 44 a GewO durch Art. I Nr. 24 des Vierten Änderungsgesetzes zur Gewerbeordnung aufgehoben ist.

15. In Nummer 35 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

§ 30 sollte die dadurch entstandenen Zweifel beseitigen. Für die unter Buchst. a) genannten Auf-

gaben ist er inzwischen gegenstandslos geworden, da das dort genannte Gesetz betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften v. 2. Juli 1875 (Fluchtliniengesetz) durch § 186 Nr. 21 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden ist.

— MBL. NW. 1963 S. 730.

20310

Vierter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 14. März 1963

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 991/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.24.01 — 15052/63 —
v. 23. 4. 1963

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Vierter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 14. März 1963

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —, Stuttgart,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —, Hamburg,

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.“

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Buchst. d) werden hinter das Wort „Heimerzieher“

die Worte

„und Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug“

eingefügt;

das Wort „und“ vor dem Wort „Heimerzieher“ wird durch ein Komma ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte

„wegen Berufsunfähigkeit (§ 59)“

durch die Worte

„wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59)“

ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte

„des Kalenderjahres“

durch die Worte

„des Urlaubsjahres“

ersetzt.

3. In § 52 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter die Worte

„allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten“

die Worte

„nach deutschem Recht“

eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften aus Anlaß
der Umstellung des Urlaubsjahres

Für die Angestellten, für die das Urlaubsjahr mit Wirkung vom 1. Januar 1963 auf das Kalenderjahr umgestellt worden ist, gilt folgendes:

1. Das Urlaubsjahr 1962 hat mit Ablauf des 31. Dezember 1962 geendet.
2. Für das Urlaubsjahr 1962 tritt in § 47 Abs. 7 Satz 2 und 3 BAT an die Stelle der Fristen von drei bzw. fünf Monaten eine Frist von sechs Monaten.
3. Für das Urlaubsjahr 1963 tritt in § 47 Abs. 7 Satz 2 BAT an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von fünf Monaten.
4. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat, erhält für das Urlaubsjahr 1962 den Urlaub, den er zu beanspruchen gehabt hätte, wenn das Urlaubsjahr 1962 mit Ablauf des 31. März 1963 geendet hätte. Das gleiche gilt für den Angestellten, der nach § 47 Abs. 4 BAT Anspruch auf Urlaub für die Zeit vor dem 1. Juli 1962 hat.
5. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962 begonnen hat, erhält für das Urlaubsjahr 1962 den Urlaub nach § 48 Abs. 4 BAT.
6. Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1963 begonnen hat und im Laufe des Urlaubsjahres 1963 endet, gilt der Teil des Urlaubs, der nach bisherigem Recht für die Monate Januar bis März 1963 als Urlaub für das Urlaubsjahr 1962 gewährt worden ist oder noch zusteht, als Urlaub für die Monate Januar bis März des Urlaubsjahres 1963; dies gilt nicht für den Angestellten, der in der Zeit vom 1. Oktober 1963 bis 31. Dezember 1963 wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) ausscheidet, wenn sein Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat.
7. Im übrigen gilt Abschnitt XI BAT unverändert weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1963

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf die Durchführungsbestimmungen zum Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) v. 14. 3. 1963 (Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 960 IV 63 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15082/63 — v. 18. 4. 1963) hingewiesen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBL. NW. 1963 S. 731.

20321

**Sonderzuschlag nach der Unterhaltszuschuß-
verordnung für die Beamten im Vorbereitungsdienst
der Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 4. 1963 —
I B 3 (I) — 2427.G

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) v. 10. August 1962 (GV. NW. S. 524 SGV. NW. 20321) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister bis auf weiteres für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsverwaltung folgendes bestimmt:

Sonderzuschläge erhalten:

1. die Anwärter der Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Gewerbereferendare) in Höhe von 150,— DM monatlich.
2. die Anwärter der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Gewerbefachinspektoranwärter) in Höhe von 150,— DM monatlich.
3. die Anwärter der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Gewerbeassistentenanwärter), und zwar
 - a) in Höhe von 63,— DM monatlich, wenn sie die Meisterprüfung in einem Handwerk oder wenn sie auf einer Technikerschule nach einem Besuch von mindestens drei Tagesseminaren oder mindestens sechs Abendseminaren eine Technikerprüfung abgelegt haben.
 - b) in Höhe von 50,— DM monatlich in den übrigen Fällen.

— MBL. NW. 1963 S. 732.

2134

**Anmeldung von Funksprechanlagen
der Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1963 —
III A 3/255—1288 63

Der Bundesminister des Innern hat für die Anmeldung von UKW-Funksprechanlagen der Sicherheitsbehörden ein neues Formblatt — Anlage — herausgegeben, das bei Anmeldungen von Funksprechanlagen für die Feuerwehren ab sofort zu verwenden ist. Funksprechanlagen sind künftig rechtzeitig vor der Inbetriebnahme anzumelden. Die Träger des Feuerschutzes legen hierbei dem Regierungspräsidenten die entsprechenden Formblätter in sechsfacher Ausfertigung vor. Bei der Weiterleitung der Anmeldungen an mich sind fünf Formblätter erforderlich. Ich bitte, die in dem Formblatt gestellten Fragen ausführlich zu beantworten.

Die mit Erlaß v. 19. 10. 1956 (n. v.) — III A 2956/56 — den Regierungspräsidenten übersandten „Richtlinien für die Genehmigung, den Betrieb und die Zusammenarbeit von Funkanlagen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes (UKW-Funkdienst) der Behörden und Organisationen, die gemeinsame Sicherheitsaufgaben zu erfüllen haben“ — Anlage — werden durch die „Regelung zum Genehmigungsverfahren für Sprechfunkanlagen der Behörden und Organisationen . . .“ — Anlage — ergänzt. Der Bundesminister des Innern hat dieser Regelung zugestimmt; sie ist mit Wirkung vom 1. 1. 1963 in Kraft getreten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

Anl.

Anl.

Anl.

Anlage 1
(Muster)**Anmeldung****für die Einrichtung und den Betrieb von Funkstellen der Sicherheitsbehörden (Behörden und Organisationen mit gemeinsamen Sicherheitsaufgaben)**

Hinweise: Auf diesem Vordruck können mehrere Funkanlagen des gleichen Funkverkehrskreises angemeldet werden.

Im Vordruck sind nur Angaben über die **anzumeldenden** Funkanlagen zu machen.
Revierstationen sind als ortsfeste Funkanlagen mit entsprechendem Vermerk anzumelden.

1. Frequenz- und Kanalbezeichnungen

1.1 Betriebsfrequenz(en) der ortsfesten (Anlage(n): (Sendefrequenz unterstreichen)

1.2 Betriebsfrequenz(en) der beweglichen Anlage(n):

1.3 Ausweichfrequenz(en):

1.4 Frequenz(en) für Zusammenarbeit mit anderen Behörden: (auch Funkverkehrskreis(e) angeben)

2. Rufnamen (Rufzeichen)

2.1 der ortsfesten Anlage(n):

2.2 der beweglichen Anlage(n):

3. Geographische Lage der ortsfesten Funkanlage(n) in Grad und Minuten:

4. Höhe der ortsfesten Funkanlage über Normal Null:

5. Einsatzgebiet der beweglichen Funkstelle(n):

6. Sendeleistung

6.1 der ortsfesten Anlage(n):

6.2 der beweglichen Anlage(n):

7. Hersteller und Type des Geräts (der Geräte) sowie FTZ-Serienprüfnummer

7.1 der ortsfesten Anlage(n):

7.2 der beweglichen Anlage(n):

8. Antennenart (Type) der ortsfesten Funkstelle(n):

9. Antennenhöhe über Erdboden der ortsfesten Funkstelle(n):

10. Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs (der Fahrzeuge):

11. Verkehr mit Funkverkehrskreis bzw. Funkstelle(n):

12. Überleitung in das öffentliche Fernsprechnetz

12.1 Wird Überleitung im bestehenden Funkverkehrskreis durchgeführt? ja/nein

12.2 Ist der Funkverkehrskreis, mit dem regelmäßig (nicht nur in Katastrophenfällen) zusammengearbeitet wird, mit einer Überleiteinrichtung zum Überleiten in das öffentliche Fernsprechnetz ausgestattet: ja/nein

wenn ja, welcher Funkverkehrskreis?

12.3 Wird Überleitung für die neu angemeldete(n) ortsfeste(n) Funkstelle(n) beantragt? ja/nein

12.3.1 Hersteller und Type des Überleitgerätes:

13. Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

14. Benutzer der Funkanlage(n) und Anschrift:

15. Bemerkungen:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung, Behörde bzw.
Dienststelle)

Zustimmungsvermerk:

Anlage 2**Richtlinien**

für die Genehmigung, den Betrieb und die Zusammenarbeit von Funkanlagen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes (UKW-Funkdienst) der Behörden und Organisationen, die gemeinsame Sicherheitsaufgaben zu erfüllen haben.

I.

Zu diesen Behörden und Organisationen gehören:

1. a) Polizeien der Länder und der Kommunalbehörden,
b) Bereitschaftspolizeien der Länder,
c) Bundesgrenzschutz,
d) sonstige Bundespolizeibehörden;
2. a) Bundeszollverwaltung,
b) Berufsfeuerwehren,
c) Freiwillige Feuerwehren;
3. a) Technisches Hilfswerk,
b) Deutsches Rotes Kreuz,
c) Luftschutzbehörden und -organisationen, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind.

II.

4. a) Für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen der unter 1. genannten Behörden gelten die Bedingungen der dem Bundesminister des Innern für den dringenden Polizeidienstverkehr der ihm unterstellten Bundesgrenzschutz- und Polizeibehörden am 20. Oktober 1952 sowie den Länderregierungen für ihre Polizeibehörden am 18. Januar 1951 erteilten allgemeinen Genehmigungen.
b) Für das Verfahren bei der Genehmigung von Funkanlagen der unter 2. und 3. genannten Behörden und Organisationen gilt Ziffer 5.

5. Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen der unter Ziffer 2. und 3. genannten Behörden und Organisationen ist über das BMI beim FTZ zu beantragen.

Das FTZ veranlaßt die zuständige OPD zur Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigung enthält auch die Frequenz- und Rufzeichenzuteilung und die an die OPD zu zahlenden Gebühren. Die Frequenzen werden aus den für BMI zugewiesenen Frequenzbereichen entnommen.

6. a) In den grundsätzlichen Fragen der Frequenz- und Rufzeichenregelung vertritt das BMI die Behörden und Organisationen unter Ziffer 1. bis 3. dem BMP gegenüber.
Alle Fragen der betrieblichen Frequenzregelung werden durch das BMI bearbeitet.
b) Die Abwicklung des Funkverkehrs für die Behörden und Organisationen unter Ziffer 1. bis 3. regelt das BMI im Benehmen mit den Länderregierungen. Das BMI und die Länderregierungen erlassen die hierzu notwendigen Betriebsvorschriften.
Die internationalen und nationalen Funkbestimmungen sind zu beachten.
Private Nachrichten sind nicht zugelassen.
c) Soweit für die Behörden usw. unter Ziffer 1. bis 3. verschlüsselter Funkverkehr anzuwenden ist, wird dies durch das BMI und die Länderregierungen geregelt. Werden verschlüsselte Rufzeichen benutzt, so werden sie vom BMI dem BMP bekanntgegeben.
7. a) Die funkbetriebliche Zusammenarbeit der Behörden usw. unter Ziffer 1. und 2. beschränkt sich auf den dringenden dienstlichen Funkverkehr mit den unter 7. b) aufgeführten Auflagen.
b) Für die beweglichen Funkstellen der Behörden usw. unter Ziffer 2. ist es unzulässig, Gesprächsverbindungen über Leitungen des Polizeinetzes nach Sprechstellen in anderen Ortsnetzbereichen als dem Ortsnetzbereich der jeweils mitbenutzten festen

Landfunkstelle der Polizei herzustellen. Die Berechtigung zur Überleitung der Gespräche von den vorstehend genannten beweglichen Funkstellen über eigene feste Landfunkstellen oder über feste Landfunkstellen der Polizei in das öffentliche Fernsprechnetz ist für jede Funkstelle in der bisher üblichen Weise über das BMI beim FTZ zu beantragen. Den Anträgen wird stattgegeben werden, wenn die verwendeten Sprechfunkgeräte und Überleiteinrichtungen den für eine Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechnetz geltenden technischen Auflagen entsprechen.

- c) Der Funkverkehr der Behörden und Organisationen unter Ziffer 3. innerhalb ihrer Aufgabengebiete sowie die funkbetriebliche Zusammenarbeit untereinander und mit den Funkdiensten der Behörden usw. unter Ziffer 1. und 2. beschränken sich auf Übungen und auf den dringenden Dienstverkehr in Katastrophen- und Einsatzfällen und beim Einsatz im Luftschutz.

Ziffer 7 b) gilt sinngemäß.

8. Die Behörden und Organisationen unter Ziffer 3. können untereinander oder mit den Behörden unter Ziffer 1. und 2. gemeinsame Funkverkehrskreise im Rahmen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes bilden, z. B. Anschluß an gemeinsame feste Landfunkstellen, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, wegen Mangel an Frequenzen oder aus betrieblichen oder taktischen Gründen notwendig ist.

Das gleiche gilt für die Bildung von Funkverkehrskreisen der Behörden unter Ziffer 1. und 2.

Anlage 3**Regelung**

zum Genehmigungsverfahren für Sprechfunkanlagen der Behörden und Organisationen, die gemeinsame Sicherheitsaufgaben zu erfüllen haben.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Behörden und Organisationen, die gemeinsame Sicherheitsaufgaben zu erfüllen haben:
Die unter den Ziffern 1. 2 und 3 (Teil I) der Richtlinien für die Genehmigung, den Betrieb und die Zusammenarbeit von Funkanlagen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes (UKW-Funkanlagen) (Anlage zur BPM-Vf. II D 1 5400—1 Nr. 2142 vom 8. Juni 1956) genannten Behörden und Organisationen.

- 1.2 Funkgeräteeigenschaften

- 1.2.1. Gegensprechen:
Gleichzeitiges Senden und Empfangen.

- 1.2.2. Wechselsprechen:
Wechselseitiges Senden und Empfangen.

- 1.2.3. Wechselsprechen nur auf 1 Frequenz:
Wechselseitiges Senden und Empfangen auf einer Frequenz.

- 1.3 Betriebsverfahren

- 1.3.1. Simplex-Betrieb:
Ein Betriebsverfahren, bei dem die Übertragung abwechselnd in beiden Richtungen ermöglicht wird, z. B. durch Handumschaltung. Der Simplex-Betrieb kann mit einer oder zwei Frequenzen durchgeführt werden.

- 1.3.2. Duplex-Betrieb:
Ein Betriebsverfahren, bei dem die Übertragung in beiden Richtungen gleichzeitig möglich ist. Der Duplex-Betrieb erfordert im allgemeinen zwei Frequenzen für eine Funkverbindung.

- 1.3.3. Semi-Duplex-Betrieb:
Ein Betriebsverfahren mit Simplex-Betrieb an einem Ende und Duplex-Betrieb am anderen Ende der Verbindung. Der Semi-Duplex-Betrieb erfordert im allgemeinen zwei Frequenzen für eine Funkverbindung.

2. Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechnetz
- 2.1. Für Anträge auf Berechtigung zum Überleiten der Gespräche von beweglichen Sprechfunkanlagen über feste Landfunkstellen gemäß Punkt 2.2. in das öffentliche Fernsprechnetz und Erteilen dieser Berechtigung gelten die unter Punkt 1.1. genannten Richtlinien.
- 2.2. Die Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechnetz darf nur für Überleiteinrichtungen fester Landfunkstellen mit der Funkgeräteeigenschaft Gegensprechen genehmigt werden. Überleiteinrichtungen fester Landfunkstellen, die neben Gegensprechen auch andere Funkgeräteeigenschaften (1.2.2. und 1.2.3.) besitzen, dürfen mit dem öffentlichen Fernsprechnetz nur dann verbunden werden, wenn bei Betrieb mit diesen anderen Funkgeräteeigenschaften die Überleitung der Gespräche in das öffentliche Fernsprechnetz technisch verhindert ist.
- 2.3. Zwischen dem öffentlichen Fernsprechnetz und den beweglichen Sprechfunkanlagen können Gespräche im Duplex- oder Semi-Duplex-Betrieb übermittelt werden.
- 2.4. Eine bewegliche Sprechfunkanlage, die über die Überleiteinrichtung der festen Landfunkstellen mit dem öffentlichen Fernsprechnetz verbunden werden kann, ist gebührenmäßig einer amtsberechtigt geschalteten Nebenstelle gleichzusetzen. Für jede dieser Sprechfunkanlagen ist der Zuschlag gemäß FGV II J Nr. 2 zu erheben. Für die Beurteilung, ob eine bewegliche Sprechfunkanlage mit dem öffentlichen Fernsprechnetz verbunden werden kann, sind die feste Landfunkstelle des eigenen Sprechfunknetzes und auch alle festen Landfunkstellen zu berücksichtigen, deren Mithenutzung nach der Kennzeichnung und den Auflagen der Genehmigung gestattet ist.
3. Frequenzuteilung für Vielkanal-Geräte
- Bei der Genehmigung von Vielkanal-Geräten (z. B. 100 Kanal-Geräten) für den Betrieb durch die unter Ziffer 2 und 3 der Richtlinien genannten Behörden und Organisationen werden Einzel-Frequenzen nicht zugeteilt. An die Stelle einer Frequenzabgabe in der Kennzeichnung zur Genehmigungsurkunde ist zu setzen: „Auf den durch BMI zugestandenen Frequenzen“. Die Auflagen der Genehmigung sind durch den folgenden Zusatz zu ergänzen: „Die Genehmigung gilt nur für den Betrieb auf Frequenzen, die der Bundesminister des Innern für den Betrieb dieser Sprechfunkanlage zugestanden hat.“
- MBL NW, 1963 S. 732.

3. Assessor
Wolfgang Niehaus

Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V., Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf, Postschließfach 8720

bb) **Stellvertreter:**

1. Dipl.-Kaufmann
R. Reissert
2. Ingenieur
Karl Ludwig Siemons
3. Dipl.-Volkswirt
Winfried Walk

Einzelhandelsverband Nordrhein,
4 Düsseldorf, Kaiserstr. 43

4 Düsseldorf, Beethovenstr. 1

Verband des Nordrheinischen Gaststätten- und Hotelgewerbes e. V.,
4 Düsseldorf, Liesegangstr. 22

cc) **weitere Stellvertreter (§ 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes):**

1. Geschäftsführer
Hans Piepenburg

Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks Nordrhein,
4 Düsseldorf, Voimerswerther Str. 76

2. Geschäftsführer
Dr. Horst Goeters

Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Brauereien und Mälzereien,
4 Düsseldorf, Brunnenstr. 43

3. Dipl.-Landwirt
A. Boese

Gutsverwaltung Schanzerhof,
5141 Tüschbroich,
Krs. Erkelenz

4. Prokariat
Dr. Ernst Flatow

Union Rhein. Braunkohlen-Kraftstoff A.G.,
5047 Wesseling, Bez. Köln,
Postfach 9

5. Geschäftsführer
Dr. Aloys Vogt

Glanzstoff-Courteaulds
G. m. b. H.,
5 Köln-Weidenpesch,
Neußer Landstr.

6. Geschäftsführer
Dr. Franz Sprick

Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel,
46 Dortmund, Hansaplatz 2

7. Fabrikant
Arthur Kritzler

Firma Kritzler K.G. Lederwarenfabrik,
5281 Rebbelroth,
Bez. Gummersbach

8. Geschäftsführer
Dr. Herbert Bauer

Baustoffwerke Dr. Bauer
G. m. b. H.,
442 Coesfeld, Kettelerstr. 4

b) als Vertreter der Arbeitnehmer:

aa) **ordentliche Mitglieder:**

1. Gewerkschaftssekretär
Hans Otto Bäumer

Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf,
Friedrich-Ebert-Str. 34—38

2. Gewerkschaftssekretär
Richard Axnig

Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf,
Friedrich-Ebert-Str. 34—38

3. Gewerkschaftssekretär
Walter Holle

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf, Haroldstr. 37

bb) **Stellvertreter:**

1. Gewerkschaftssekretär
Dr. Peter Zimmer

Deutscher Gewerkschaftsbund, Kreisausschuß Solingen,
565 Solingen, Kölner Str. 45

2. Gewerkschaftssekretär
Josef Lahaye

Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf,
Friedrich-Ebert-Str. 34—38

802

Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses nach § 5 Abs. 1 TVG.

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 4. 1963 — II C 1 — 7233

Zu Mitgliedern des Tarifausschusses (§ 5 Abs. 1 TVG) für das Land Nordrhein-Westfalen werden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes v. 7. Juni 1949 (WiGBl. 1949 Nr. 18 S. 89) i. Verb. mit § 10 Abs. 2 dieser Verordnung bestellt:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

aa) **ordentliche Mitglieder:**

1. Geschäftsführer
Dr. Erich Bruchmann
- Landesausschuß der Arbeitgeberverbände der chemischen Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf, Freytagstr. 42

2. Rechtsanwalt
Gerhard von Dreusche
- Arbeitgeberverband Solingen e. V.,
565 Solingen, Postfach 1288

3. Gewerkschaftssekretär
Walter Quartier
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband
Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf, Haroldstr. 37

cc) **weitere Stellvertreter** (§ 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes):

1. Gewerkschaftssekretär
Karl Dörpinghaus
Gewerkschaft Textil—Bekleidung, Hauptvorstand,
4 Düsseldorf, Florastr. 7
2. Gewerkschaftssekretär
Peter Fröhlich
Deutscher Gewerkschaftsbund,
Ortsausschuß Köln,
5 Köln, Hans-Böckler-Platz 9
3. Gewerkschaftssekretär
Rudolf Mohlitz
Deutscher Gewerkschaftsbund,
Ortsausschuß Hamm,
47 Hamm i. Westf.,
Nordenwall 5
4. Gewerkschaftssekretär
Werner Vogel
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Ortsverwaltung
Düsseldorf,
4 Düsseldorf, Kavalleriestr. 1
5. Gewerkschaftssekretär
Horst Zabel
Deutscher Gewerkschaftsbund,
Kreisausschuß Bonn,
53 Bonn, Martinstr. 12 a

Alle früheren anderslautenden Bestellungen werden hiermit gegenstandslos.

— MBl. NW. 1963 S. 736.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Regierungsrat P. Grus zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 737.

Finanzminister

Zulassung zur Prüfung 1963 für Steuerberater

Bek. d. Finanzministers v. 22. 4. 1963 —
S 1144 — 4 — VD 4

Der schriftliche Teil der Prüfung für Steuerberater wird voraussichtlich in der zweiten Septemberwoche 1963 stattfinden. Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung müssen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens am

1. Juni 1963

vorliegen. Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Prüfung, über die Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 u. ff. des Steuerberatungsgesetzes v. 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301, BStBl. I S. 587).

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von 125,— DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „1201—3a“ zu entrichten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, bescheinigt sein muß.

— MBl. NW. 1963 S. 737.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstoff-erlaubnis-scheine

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 4. 1963 — IV B 2 — 23 — 03 2 63

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnis-scheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Zilligen, Karl-Heinz Herne	B Nr. 9 1962 vom 27. 8. 1962	Bergamt Bochum 1
Freund, Heinrich Dortmund-Kley	B Nr. 20 62 vom 21. 8. 1962	Bergamt Dortmund 2
Gottschalk, Josef Essen-Heidhausen	B Nr. 14 62 vom 31. 8. 1962	Bergamt Essen 1
Kretschmar, Horst Altendorf Ruhr	B Nr. 15 62 vom 31. 8. 1962	Bergamt Essen 1
Grobbe, Wilhelm Fredeburg	B Nr. 2 1959 vom 25. 3. 1959	Bergamt Sauerland
Weber, Bernhard Bilron-Stadt	B Nr. 8 1959 vom 30. 11. 1959	Bergamt Sauerland

— MBl. NW. 1963 S. 737.

Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 5. 1963 — Z D 1 77—03

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Die folgende öffentliche Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ist erloschen:

am 22. April 1963, durch Verzicht
Karl H ü b n e r, Duisburg.

— MBl. NW. 1963 S. 737.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor P. Lauscher vom Arbeits- und Sozialministerium zum Ministerialrat; Oberregierungs- und -gewerberat K. Begrich vom Arbeits- und Sozialministerium zum Regierungsdirektor; Regierungsrat P. Pant vom Arbeits- und Sozialministerium zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1963 S. 737.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse 1960/61 der Rheinischen Provinzial-Basaltwerke Oberkassel GmbH

Die Buchführung und die Geschäftsabschlüsse der Rheinischen Provinzial-Basaltwerke Oberkassel GmbH für die Geschäftsjahre 1960/61 sind durch den Wirtschaftsprüfer Dr. K. H. Müller, Gummersbach, Kaiserstraße 69, geprüft worden. Auf Grund dieser Prüfung ist durch den Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf folgender abschließender Prüfungsvermerk erteilt worden:

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer Dr. K. H. Müller, Gummersbach, Kaiserstraße 69, auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buch-

führung und die Abschlüsse zum 31. 12. 1960 und 31. 12. 1961 der Rheinischen Provinzial-Basaltwerke Oberkassel GmbH den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und daß auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben. Die Rentabilität des Betriebes war nicht gegeben.

Düsseldorf, den 17. März 1963

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Weber

Köln, den 17. April 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Könemann

— MBl. NW. 1963 S. 737.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Regierungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Besoldungsänderungsgesetz)	109
Entwurf eines Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)	125

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv —, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 738.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.